



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 04.05.2007 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

114. Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 den am 16. April 2007 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1 Zielsetzung

Das Ziel des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist es, in Form eines berufs begleitenden, pluridisziplinären Programms auf wissenschaftlicher Grundlage mit praxisrelevanter Ausrichtung und zielgruppenorientiertem Aufbau, die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse, die analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Sozialkompetenzen zu vermitteln, die eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in Unternehmen, Institutionen bzw. Organisationen, die in Südosteuropa tätig sind oder mit dieser Region in Verbindung stehen, ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen das wissenschaftliche Instrumentarium und die anwendungsorientierten, wissens- und erfahrungsbasierten Qualifikationen erlangen, die ein kompetentes Verstehen der Region im Kontext aller ihrer Dimensionen und ein entsprechendes Handeln im Rahmen der jeweiligen Berufstätigkeit in dieser Region ermöglichen.

Der Universitätslehrgang weist ein für den Standort Wien/Österreich und für die in- und ausländische Zielgruppe spezifisches Profil auf. Das Curriculum beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Verbindung regionalspezifischer, d.h. auf Südosteuropa bezogener Elemente mit der globalen, europäischen und österreichischen Perspektive,
- Anwendung transdisziplinärer Methoden, Interdisziplinarität,
- Partizipatorisches und eigenverantwortliches Studieren,
- Ständige aktualitäts- und qualitätsorientierte Adaptation und Überarbeitung des Curriculums und Studienplans,
- Diagnostische und prognostische Verfahren der Leistungsmessung und

- Praxisbezug und didaktische Berücksichtigung der bereits vorhandenen spezifischen, möglicherweise sehr heterogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Besonderes Augenmerk wird im Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ auf die Bedeutung und Wirkungsweise der „Europäischen Perspektive“ in den verschiedenen Bereichen des Transformationsprozesses und der schließlich vollen Integration aller Staaten dieser Region in die euro-atlantischen Strukturen gelegt.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für jedes Pflichtmodul (§ 8 Abs. 1) eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen zu bestellen, der oder dem die Gesamtkoordination der Lehrinhalte innerhalb des Moduls obliegt.

(4) Auf Wunsch der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters kann eine Stellvertretung bestellt werden; über die Details informiert der Kooperationsvertrag unter § 1.

§ 3 Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten, dessen Zusammensetzung im Kooperationsvertrag unter § 3 geregelt wird.

(2) Der Lehrgangsausschuss steht der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter beratend zu Seite, insbesondere bei der inhaltlichen Abstimmung und interdisziplinären Vernetzung der Module, den Entscheidungen über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern sowie bei der Bewertung der didaktischen Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Lehrgangsausschuss ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die älteste anwesende Modulverantwortliche oder der älteste anwesende Modulverantwortliche die Leitung der Sitzung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ sind:

- a) ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Magister- oder Diplomstudium oder
- b) ein anderer gleichwertiger, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossener Bildungsgang von inhaltlicher Relevanz für den Universitätslehrgang, sowie der Nachweis einer dem Weiterbildungsziel des Universitätslehrgangs entsprechenden mindestens 5-jährigen Berufserfahrung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- c) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet über die Art des hierfür zu erbringenden Nachweises.

d) Erwünscht sind ferner Kenntnisse zumindest einer der im südosteuropäischen Raum (SOE) vertretenen Sprachen (insbesondere Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Makedonisch, Rumänisch).

(2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung des mehrteiligen Aufnahmeverfahrens (§ 5).

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang haben alle Bewerberinnen und Bewerber folgendes mehrstufige Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren:

- a) Einreichung eines Bewerbungsbogens inklusive der Nachweise der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (schriftlich);
- b) Motivationsschreiben, indem die Beweggründe für eine Teilnahme am Universitätslehrgang darzulegen sind (schriftlich);
- c) Die eingelangten Unterlagen werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter gemeinsam mit dem Lehrgangsausschuss diskutiert. Nach positiver Beurteilung folgt ein persönliches Aufnahmegespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Lehrgangsausschusses. Ergänzend dazu kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter noch weitere Personen, die Expertin oder Experte in einem in § 8 Abs. 1 erwähnten Fachgebiet sind, hinzuziehen.

§ 6 Studienplätze

(1) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der Studienplätze, die von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen ist.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nach Anhörung des Lehrgangsausschusses (§ 3) die Auswahlentscheidung und Reihung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Relevanz des Lehrangebots für die weitere berufliche Entwicklung, Zusammensetzung der jeweiligen Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der regionalen Herkunft unter besonderer Berücksichtigung Südosteuropas, Vielfalt des ausbildungsmäßigen Hintergrundes und der beruflichen Tätigkeitsbereiche der Bewerberinnen und Bewerber).

§ 7 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ beträgt 120 ECTS-Punkte.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8 Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflicht-Module sowie Master-Seminare und die Abfassung einer Master Thesis inklusive Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Module	ECTS
a) Balkankunde und Geschichte	27
b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten	15
c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan	22
d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa	15
e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa	15

(2) Modulbeschreibung

a) Balkankunde und Geschichte

Kompetenzen

Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden einen Überblick über das breite interdisziplinäre Themenfeld inkl. der Abgrenzungs- und Definitionsmöglichkeiten und der historischen Entwicklung/Bewertung der Begriffe Balkan und Südosteuropa. Ausgewählte human-geographische Grundkenntnisse und das erforderliche Wissen über die natürlichen Ressourcen und die naturräumliche Ausstattung der Region werden vermittelt. Die Studierenden erhalten ein Verständnis der wichtigsten historischen Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die Gegenwart. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Länder im historischen Verlauf, dessen unterschiedliche Interpretation und Abbildung in den Nationalideologien werden herausgearbeitet, um Verständnis für das Zusammenspiel von Geschichte und den Problemen der Gegenwart zu schaffen. Weiters werden den Studierenden die Sprachen, Literatur, Religionen und Kultur der Völker dieser Region unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit außerregionalen Einflüssen, sowie deren Beiträge zur europäischen Kulturtradition näher gebracht.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Definition und Abgrenzung des Raumes
- Physische und human-geographische Grundlagen des Balkanraums
- Historische Entwicklung, Balkanpolitik
- EU-Annäherungs- und Transformationsgeschichte
- Ethnische, sprachliche und konfessionelle Vielfalt sowie sonstige Besonderheiten und Problemgeschichte der Balkanregion
- Kulturelle Besonderheiten und spezifische Beiträge zur europäischen Kulturtradition

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

Kompetenzen

Anhand von Beispielen aus Südosteuropa (SOE) werden den Studierenden Grundbegriffe und Methoden der Soziologie vermittelt. Die Sozialstrukturen in SOE werden thematisiert. Die Studierenden werden mit Theorien zur Zivilgesellschaft vertraut gemacht, und die verschiedenen Formen der Zivilgesellschaft in SOE werden diskutiert. Nach einer Einführung in die verschiedenen Theorien zum Verständnis der Modernisierungsprozesse in Südosteuropa werden die Formen der Modernisierung illustriert. Geboten wird ferner eine Auseinandersetzung mit Theorien zur Konfliktsoziologie. Im Rahmen dieses Moduls sollen auch Kommunikation, Medien und Populärkultur in Südosteuropa sowie der Bildungsbereich als ein wichtiges Steuerungsinstrument in einer Gesellschaft behandelt werden. Durch die Diskussion verschiedener theoretischer Ansätze erlangen die Studierenden ein Verständnis für die Rolle der Medien in der Transformationsgesellschaft und Einblicke in die politische Soziologie und politische Kultur der Balkanstaaten.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Grundkonzepte der Soziologie, Einführung in die Sozialstruktur des Balkans

- Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung
- Kommunikation, Medien und Populärkultur
- Politische Soziologie und politische Kultur

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

Kompetenzen

Die Studierenden erwerben Wissen und analytische Fähigkeiten zum Verständnis des Zerfalls Ex-Jugoslawiens und der nachfolgenden Konflikte sowie des politischen Transformationsprozesses in Albanien, Bulgarien, der Republik Moldau und Rumänien unter Berücksichtigung der Rolle der internationalen Staatengemeinschaft. Die praktische Handhabung der Instrumente der „Heranführungsstrategie“ der Europäischen Union wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch anwendungsorientierte Planspiele vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, die aktuellen Situationen, Probleme und weitere politische Entwicklungen in den einzelnen Staaten in SOE zu beurteilen. Das Modul soll das Verständnis für den europäischen Integrationsprozess fördern und die Bedeutung der Region SOE für die EU sowie der Rolle und Wirkungsweise der „europäischen Perspektive“ vermitteln.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Balkankonflikte: Grundkonzepte der Konfliktforschung; Konfliktanalyse/Ausgangslage und Dynamik des Zerfalls Jugoslawiens; Rolle der internationalen Gemeinschaft (insbes. UN, NATO, OSZE, EU) bei der Neustrukturierung der Region sowie bei „peace-keeping“, „state- and nation-building“
- Politische Systeme der Balkanstaaten in vergleichender Perspektive: Institutionen, Strukturen, Akteure und Wirkungsweise („Verfassungsrealität“) des politischen Systems der einzelnen Staaten der Region; aktuelle politische Situation und Probleme in einzelnen Staaten
- EU-Integration der Balkanstaaten: Geschichte und Grundkonzepte der europäischen Integrationspolitik; EU-Institutionen und -Politiken von Relevanz für die Konsolidierung von Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft und Zivilgesellschaft („Heranführungsstrategie“)

d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa

Kompetenzen

Die Studierenden erwerben Basiswissen der volkswirtschaftlichen Modelle und Grundlagenwissen zum Exportgeschäft. Konkret werden die Bereiche Marktwirtschaft, Konjunktur und Konjunkturpolitik, Geldwert, Währungspolitik, Beschäftigung und Außenhandel – aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht – behandelt, wobei die Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit ihren Konsequenzen erklärt werden. Gemeinsam diskutiert werden weiters die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf internationale Unternehmen.

Die Situation in SOE wird anhand konkreter Beispiele (Länder, Unternehmen) bearbeitet. Aus dem Vergleich gewinnen die Studierenden ein Verständnis für die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge in der Region.

Nach der Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wirtschaftliche Situation in Südosteuropa einzuschätzen und auf der Basis der gewonnenen Kenntnisse selbst in Südosteuropa wirtschaftlich aktiv zu werden.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Grundlagen der BWL und VWL (Außenhandel, Internat. Wirtschaft)
- Makroökonomie und Wirtschaftspolitik

- Wirtschaftsleben in den SOE-Ländern

e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa

Kompetenzen

Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden wichtige Kenntnisse über ausgewählte Themen aus den Bereichen Öffentliches Recht, Privatrecht und Wirtschaftsrecht in Südosteuropa. Im Themenkreis Öffentliches Recht wird besonderes Augenmerk auf Vergleichendes Verfassungsrecht und Minderheitenschutz gelegt. Im Privatrecht werden die Grundlagen des Vertragsrechts, des Eigentumsrechts und des Verbraucherschutzes behandelt. Der wirtschaftsrechtliche Teil widmet sich den Grundlagen des Gesellschaftsrechts, den Bereichen Joint Venture und Privatisierung.

Die Studierenden erwerben so rechtliches Wissen zu wichtigen Themenkreisen, das es ihnen ermöglicht, gezielter im Rechtsraum zu agieren.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Öffentliches Recht/Minderheiten: Verfassungsentwicklung und Verfassungsprinzipien, Rechtsinstrumente des Minderheitenschutzes
- Privatrecht: Grundlagen des Vertragsrechts, des Eigentumsrechts und des Verbraucherschutzes
- Wirtschaftsrecht: Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Erwerb einer Beteiligung, Gründung von Tochtergesellschaften, Joint Venture -Verträge, Privatisierung

(3) Modulzusammensetzung

a) Balkankunde und Geschichte

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Balkan/SOE – Eine Bestandsaufnahme	1	3	VUE
Geschichte und Balkanpolitik	2	4	VO
Zeitgeschichte: EU-Annäherungs- und Transformationsgeschichte	2	8	SE
Identitäten und Selbstverständnis	2	6	WSE
Kultur und Kulturtraditionen	2	6	VUE
SUMME	9	27	

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Sozialstruktur des Balkan	2	6	VUE
Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung	2	6	VUE
Kommunikation, Medien und Populärkultur	1	3	VUE
SUMME	5	15	

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Konfliktgeschichte, –analyse und –belegungsstrategien mit besonderer Bezugnahme zum Balkanraum	2	6	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten aus vergleichender Perspektive	2	4	VO
EU-Integration der Balkanstaaten	2	6	VUE
Projektvorbereitung und Projektpäsentation im Rahmen der Europäischen Forschungslandschaft	2	6	PLS
SUMME	8	22	

d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Ausgewählte Themen der BWL und VWL (Außenhandel, Internationale Wirtschaft)	2	6	VUE
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	1	3	VUE
Wirtschaftsleben in den SOE-Staaten	2	6	VUE
SUMME	5	15	

e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Öffentliches Recht	2	4	VO
Recht von Minderheiten	1	3	VUE
Privatrecht	2	4	VO
Wirtschaftsrecht	2	4	VO
SUMME	7	15	

f) Master Thesis-Seminare und Master Thesis

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Wissenschaftliches Arbeiten	1	3	VUE
Master Seminare	2	8	MSE
M.T. + Defensio		15	
SUMME:		26	

(4) Master Thesis-Seminare und Master Thesis: Im Rahmen der Master Thesis-Seminare werden die wichtigsten Schritte bei dem Verfassen einer Abschlussarbeit (Formulierung einer Forschungsfrage, Zitieren, Literaturrecherche, etc.) wiederholt, diskutiert und erprobt. Die praktische Anleitung zum Verfassen einer Master Thesis erfolgt, indem die Studierenden ihr Master Thesis-Projekt präsentieren und gemeinsam diskutieren. Durch die Teilnahme an den Seminaren und die Abfassung einer Master Thesis werden die Studierenden angeleitet, eine berufsrelevante Problemstellung modulübergreifend unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aufzubereiten, zu präsentieren und zu verteidigen.

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. Die Master Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter aus den beiden gewählten Modulen festzulegen und der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

(6) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ erfolgt in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 1). Teile der Module können auch in der Form von länder- bzw. themenspezifischen Seminaren angeboten werden.

(7) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, ein gemeinsames Grundwissen zu erarbeiten und die wichtigsten Fakten zu diskutieren. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Teilnahme an Diskussionen) und einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

b) Vorlesungen mit Übungscharakter (VUE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter präsentiert in Vorträgen die zentralen Themen und Methoden des Faches. Die Studierenden haben danach die gelesene und selbständig bearbeitete Literatur zu präsentieren und zu diskutieren.

Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), der selbstständigen Vorbereitung und Präsentation von Inhalten und der schriftlichen Abschlussklausur. Bei Bedarf können 20% der Prüfung durch Hausarbeiten abgedeckt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

c) Workshop-Seminare (WSE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Als Ausgangsbasis dient, dass die Studierenden bereits die angegebene Literatur vorbereitet und unter Zuhilfenahme der Literatur vorab gestellte Fragen zu beantworten versucht haben. Die verschiedenen Fragen werden im Rahmen einer workshopartigen Diskussionsrunde behandelt. Zur Bewertung herangezogen werden die Einzelleistungen der Studierenden aus der Mitarbeit, der Teilnahme an Diskussionen und der Ausarbeitung von Open Book-Fragen. Unter Open Book-Fragen sind umfassende Fragen zum jeweiligen Fachbereich zu verstehen, die von der Studierenden oder dem Studierenden selbständig und unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur und der im Seminar präsentierten Inhalte schriftlich ausgearbeitet werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der intensiven Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden wird die selbstständige Erarbeitung vorab gestellter Fragen verlangt. Die erarbeiteten Ergebnisse werden in Gruppen diskutiert und anschließend im Seminar präsentiert. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), der Präsentation in der Gruppe und der Ausarbeitung von Open Book-Fragen oder einer Seminararbeit. Es besteht Anwesenheitspflicht.

e) Planspiele (PLS): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, für die von den Studierenden eine entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit (Gruppenarbeiten und Kurzreferate vor Ort) zu erbringen ist. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit und des Referates (schriftlich und/oder mündlich) sowie der Ausarbeitung von Fragen an die Vortragenden zwischen den Lehrveranstaltungseinheiten. Es besteht Anwesenheitspflicht.

f) Master-Seminare (MSE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden das Thema ihres Master Thesis-Projektes in einem Referat vorstellen und gemeinsam diskutieren. Dabei werden der Forschungsansatz, die Gliederung der Arbeit sowie die wichtigsten Forschungsschritte präsentiert und zur Diskussion gestellt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Referaten und einem Forschungs-Proposal, in dem die wichtigsten Punkte der Master Thesis angeführt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Je nach Lehrveranstaltungstyp ist über eine Lehrveranstaltung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) eine Prüfung abzulegen oder diese als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Für die Beurteilung des Studienerfolgs gelten in der Regel die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1)
- b) Nachweis von Grundkenntnissen zumindest einer Balkan-Sprache (Zeugnis oder Feststellungsprüfung)
- c) Positive Beurteilung der Master Thesis
- d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (*Defensio*) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer zu erfolgen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen und die Master Thesis in englischer Sprache durchgeführt, so können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in dieser Sprache abgehalten werden.

(6) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden können parallel erworbene universitäre und außeruniversitäre Prüfungszeugnisse als Nachweis von Kenntnissen in einem Modul oder in einem Teil davon als gleichwertig im Sinne von § 78 des Universitätsgesetzes 2002 anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung derselben erfolgt im Einzelfall durch die Lehrgangsführung.

§ 10 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist der akademische Grad „Master of Arts (Balkan Studies)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Der Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z